

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Rechtsanwälte Notare
EBNER BERGHAUSER LANDKETTEL
FALK ALBACH WIELAND BERG
10. Feb. 2009
Rheinstraße 7-9 (Merckhaus)
64283 Darmstadt

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
11.9 FEB 2009

Az.: 13 A 4622/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Ebner und andere,
Rheinstraße 7 - 9, 64283 Darmstadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten
durch den Vorstand

Beklagte,

Streitgegenstand: amtsangemessene Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 4.
Februar 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 31.07.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2007 verpflichtet, dem Kläger ein seinem abstrakten Amt entsprechendes Funktionsamt der Besoldungsgruppe A11 BBesO zu übertragen, sowie ihn amtsangemessen zu beschäftigen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine amtsangemessene Beschäftigung. Er ist Technischer Fernmeldeamtmann (BesGr. A 11 BBesO). Seit 01.08.2004 ist er zu Vivento versetzt.

Im Jahr 2007 wurde der Kläger verschiedentlich befristet beschäftigt, sonst war er nach unbestrittenem Vortrag seit seiner Versetzung nicht eingesetzt.

Mit Schreiben vom 04.06.2007 beantragte er, amtsangemessen beschäftigt zu werden.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.2007 ab. Es sei kein geeigneter freier Arbeitsplatz vorhanden.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2007 zurück. Der Kläger habe sich auch nicht auf eine ausgeschriebene Stelle beworben.

Der Kläger hat am 21.09.2007 Klage erhoben.

Er trägt vor: seit seiner Versetzung zu Vivento sei er ohne amtsangemessene Beschäftigung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.07.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2007 zu verurteilen, ihn amtsangemessen zu beschäftigen;

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31.07.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2007 zu verpflichten, über seinen Antrag vom 04.06.2007 auf amtsangemessene Beschäftigung erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie tritt der Klage entgegen. Der Kläger bewirbt sich nicht auf ausgeschriebene Stellen.

Alle Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung und mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter und nach § 101 Abs. 2 VwGO weiterhin ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig.

Das Gericht versteht den Haupt-Antrag des Klägers dahingehend, dass er begehrt, zur amtsangemessenen Beschäftigung ein der BesGr. A 11 BBesO entsprechendes Amt übertragen zu bekommen und dort auch eingesetzt zu werden. Die so verstandene Klage ist hinreichend bestimmt und auch vollstreckungsfähig (a. A. VG Karlsruhe, Urt. v. 18.04.2007, - 4 K 2886/06 -).

Die Klage ist weiterhin begründet.

Unstreitig wird der Kläger derzeit nicht amtsangemessen beschäftigt. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf die Übertragung eines funktionellen Amtes der Besoldungsstufe A 11 sowie auf eine entsprechende amtsangemessene Beschäftigung. Daher sind die entgegenstehenden Bescheide rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Die der Beklagten bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 22.6.2006 - 2 C 1,06 -, NVwZ 2006, 1291 und - 2 C 26/05 -, NVwZ 2007, 101 sowie vom 18.9.2008 - 2 C 126/07 -, zit. n. juris) wird in Bezug genommen.

Der Umstand, dass die Beklagte, wie sie behauptet, nicht über genügend Stellen verfügt, die eine amtsangemessene Beschäftigung zulassen würden, führt nicht zum Untergang des Anspruches. Sie muss vielmehr organisatorisch dafür sorgen, dass der Beschäftigungsanspruch der Beamten erfüllt wird. § 6 des Personalrechtsgesetzes eröffnet nicht etwa die unbefristete Möglichkeit auf eine amtsangemessene Beschäftigung zu verzichten und sich der grundsätzlichen Pflicht dazu zu entziehen. Dabei kann offen bleiben, ob die unterwertige Beschäftigung zwei Jahre überschreiten darf. § 6 ist jedenfalls kein Instrument, das dauerhaft eine unterwertige Beschäftigung erlauben würde. Es muss mindestens absehbar sein, dass sich die Beschäftigungslage in einem überschaubaren Zeitraum dahingehend ändert, dass eine unterwertige Beschäftigung vermieden wird. Entsprechende Bemühungen der Beklagten sind jedoch auch ansatzweise nicht zu erkennen. Die Beklagte zeichnet lediglich ein Bild von wachsendem Konkurrenzdruck, der eine andere Beschäftigungsstruktur nicht zulasse. Diese Sicht mag aus allein wirtschaftlicher Betrachtungsweise zutreffen. Sie lässt aber die Verpflichtungen außer Acht, die sie der Übernahme der Beamtenschaft verbunden war. Deren Rechte werden durch die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht beseitigt. Vielmehr muss die Beklagte durch entsprechende Umorganisation dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Zahl an amtsangemessenen Stellen verbleibt oder nötigenfalls geschaffen wird. Der Nachteil fehlender Flexibilität in personalpolitischer Hinsicht wird im Übrigen durch das fehlende Streikrecht und die weitergehende Treuepflicht (als im sonstigen Arbeitsverhältnis) gemildert.

Die Beklagte täte gut daran, die doch recht einhellige Rechtsprechung nicht weiter zu ignorieren, sondern mit organisatorischen Maßnahmen Abhilfe zu schaffen, um möglichen Vollstreckungsverlangen mit wachsenden Zwangsgeldern zu entgegenen, die sie nach jeweiliger Rechtskraft zu erwarten hat.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Kläger sich nicht auf ausgeschriebene Stellen beworben hat. Auch ohne entsprechende Bewerbungen muss sie ihn seinem Amt als technischer Fernmeldeamtmann entsprechend einsetzen, ggf. sogar vorrangig vor Beförderungsbewerbern bei der Besetzung einer Stelle berücksichtigen.

Allerdings kommt dabei - und dies muss sich auch dem Kläger bewusst sein - eine amtsangemessene Beschäftigung nicht nur in räumlicher Nähe zum Wohnort in Betracht. Ist in Hannover und Umgebung keine amtsangemessene Beschäftigung des Klägers möglich, wohl aber in anderen Gebieten der Bundesrepublik, so kann durchaus eine entsprechende Versetzung des Klägers erfolgen. Auf § 74 Abs. 1 BBG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Bundesbeamte müssen grundsätzlich mit ihrem Einsatz im gesamten Bundesgebiet rechnen.

Sollte keine amtsangemessene Beschäftigung im Rahmen von Vivento möglich sein, müsste die Beklagte ggf. auch eine Aufhebung des Versetzungsbescheides zu Vivento oder - alternativ - eine Rückversetzung zum Mutterkonzern in Erwägung ziehen, wenn dort ein amtsangemessener Einsatz besser gewährleistet werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen

Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Schade

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG..

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei der Einlegung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Schade

Beschluss

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger für das Vorverfahren wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO für notwendig erklärt, denn es war dem nicht rechtskundigen Kläger nicht zuzumuten, im Vorverfahren seine Rechte gegenüber der Beklagten ohne rechtlichen Beistand ausreichend zu wahren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg.

statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,



schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Bei der Einlegung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Schade

Ausgefertigt

Hannover, den 06. FEB. 2009

[Handwritten Signature]
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover

